



## VERKAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER FRANZ XAVER DENK GMBH (Stand: Januar 2005)

1. Nachfolgende AGB liegen allen Lieferungen und Leistungen, sowie sonstigen Vereinbarungen und Angeboten des Verwenders zugrunde. Sie gelten mit der Auftragserteilung als anerkannt. Eine Änderung oder ein Ausschluss der AGB ist nur durch schriftliche Zustimmung des Verwenders möglich.  
Soweit diese AGB keine speziellen Regelungen enthalten, gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B, als vereinbart.
2. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Lieferverpflichtungen entstehen nur, wenn diese von unserer Seite aus schriftlich bestätigt sind.  
Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewichte, Maße und Fassungsvermögen, Farben, Preise u.a. sind nur annähernd maßgeblich.  
Verbindlichkeit tritt erst ein, wenn diese ausdrücklich schriftlich bei Kaufabschluss bestätigt werden.  
Änderungen, Nebenabreden und Zusicherungen, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinaus gehen, sind nur nach schriftlicher Bestätigung des Verkäufers gültig.  
Für telefonisch bzw. auf Baustellen getätigte Zusatzaufträge durch die Auftraggeber genügt zum Abschluss eines rechtswirksamen Zusatzvertrages handschriftliche Niederlegung durch den Auftragnehmer bzw. der hierfür zuständigen Arbeitskräfte.
3. Zahlungen haben innerhalb der vereinbarten Frist ausschließlich an uns zu erfolgen.  
Dabei hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein Drittel der Gesamtauftragssumme gemäß Kostenvoranschlag im voraus zu bezahlen. Eine Sicherheitsleistung des Auftragnehmers hierfür kann seitens des Auftraggebers nicht verlangt werden.  
Im übrigen gilt § 16 VOB/Teil B.
4. Hält der Auftragnehmer die vereinbarte Lieferfrist nicht ein, so hat der Auftraggeber, bevor er gesetzliche Rechte aus diesem Vertrag in Anspruch nimmt, diesem eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst nach deren Ablauf kann er auf Grund des gesetzlichen Bestimmungen vorgehen, wobei Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zulässig sind.  
Höhere Gewalt oder Ereignisse, die dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen den Auftragnehmer, auch wenn diese bei dessen Lieferanten eintreten, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.  
Teillieferungen und Teilleistungen sind in zumutbaren Umfang zulässig.
5. Serienmäßig gefertigte Waren erfolgen nur nach Musterverkauf bzw. Ausstellungsstücken. Handelsübliche Abweichungen, insbesondere Farb- und Maserungsabweichungen bei Holzoberflächen berechtigen nicht zur Geltendmachung von Wandlungs- und Minderungsansprüchen, sowie zu Schadensersatzansprüchen. Gleiches gilt für handelsübliche Abweichungen bei Möbel- und Dekorationsstoffen, sofern die Abweichungen lediglich geringfügig sind. Dies gilt auch für die Ausführung der Stoffmuster, vor allem bezüglich des Farbtones.
6. Nach der Fertigstellung der Leistung hat der Auftraggeber diese unverzüglich in Bezug auf die Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen.  
Offensichtliche Mängel sind innerhalb von zwei Wochen durch schriftliche Anzeige an den Auftragnehmer zu rügen.  
Im Falle von berechtigten Beanstandungen hat der Verkäufer das Recht auf Nachbesserung der fehlerhaften Ware, bzw. auf Ersatzlieferung/Neulieferung/Neuherstellung.  
Keine Gewährleistung besteht für solche Schäden, die beim Auftraggeber durch die natürliche Abnutzung, Raumfeuchtigkeit, Raumtemperatur oder unsachgemäße Behandlung entstehen.  
Zusicherung einer verkehrswesentlichen Eigenschaft muss stets schriftlich erfolgen.
7. Schadensersatzansprüche des Käufers aus verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind seitens des Auftraggebers nur gegeben, wenn diese Ansprüche auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch den Auftragnehmer oder dessen Erfüllungshilfen beruhen.
8. Ein Rücktritt steht dem Auftragnehmer zu, falls der Hersteller die Produktion bzw. Planung der bestellten Ware nicht begonnen bzw. eingestellt hat bzw. im Falle höherer Gewalt.  
Insoweit sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen. Sollte der Auftraggeber über seine Person oder über seine Kreditwürdigkeit unrichtige Angaben gemacht haben, bzw. seine Zahlungen eingestellt haben oder über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt sein, ist der Auftragnehmer ebenfalls zum Rücktritt berechtigt.
9. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreises und der vollständigen Erfüllung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Verbindlichkeiten im Eigentum des Auftragnehmers. Wird die gelieferte Ware durch den Auftraggeber im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußert, gehen die Forderungen aus diesem Weiterverkauf automatisch auf den Auftragnehmer über.  
Vorstehendes gilt auch im Falle einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nach einer Verarbeitung.  
Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne diesen jedoch zu verpflichten. Die verarbeitete Ware ist ebenfalls Vorbehaltsware.  
Verliert der Auftragnehmer durch den Einbau der von ihm gelieferten Waren aus gesetzlichen Gründen das Eigentum hieran, so hat der Auftragnehmer das Recht im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers, seine Ansprüche gem. § 648 BGB durch die Eintragung einer Bauhandwerkerversicherungshypothek abzusichern.  
Diesbezüglich erklärt der Auftraggeber bereits jetzt seine Zustimmung zum Eintragungsantrag des Auftragnehmers.
10. Im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten gilt der allgemeine gesetzliche Gerichtsstand.  
Im Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten ist Gerichtsstand der Sitz des Verwenders.
11. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB aus rechtlichen Gründen unwirksam sein, gilt insoweit die gesetzliche Regelung.  
Die Wirksamkeit der anderen vertraglichen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.